

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Jänner 1959

310/A.B.

zu 333/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Einbringung einer Regierungsvorlage über die Abhaltung einer Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe, teilt Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung folgendes mit:

Die Anfrage zielt darauf ab, im Wege einer von der Bundesregierung vorzuschlagenden Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes den Nationalrat zu veranlassen, zunächst ein Bundesverfassungsgesetz durch den Nationalrat zu beschliessen, womit er den einfachen Gesetzgeber ermächtigt, im Weg eines einfachen Bundesgesetzes die Todesstrafe für bestimmte verabscheuungswürdige Verbrechen wieder einzuführen. Die Wirksamkeit dieses so vom Nationalrat etwa beschlossenen Gesetzes soll aber von dem Ausgang einer Volksabstimmung abhängig sein, in der die einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten zu entscheiden hätte.

Der Unterschied gegenüber der geltenden Verfassungsrechtslage wäre der, dass die Todesstrafe, die nach der geltenden Verfassungsrechtslage zufolge Art. 85 B.-VG. im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist, im Wege eines Bundesverfassungsgesetzes durch einfaches Bundesgesetz wieder eingeführt werden könnte.

Der weitere Unterschied gegenüber der geltenden Verfassungslage würde darin bestehen, dass der Verfassungsgesetzgeber den einfachen Gesetzgeber für den Fall der Beschlussfassung eines solchen Gesetzes zwingt, über diesen Gesetzesbeschluss eine Volksabstimmung zu veranstalten. Nach der geltenden Rechtslage hat der Gesetzgeber nach Beendigung des Verfahrens gemäss Art. 42 B.-VG. jeweils darüber zu beschliessen, ob er einen von ihm gefassten Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterwirft. Entsprechendes gilt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt (Art. 43 B.-VG.).

Der Bundesregierung scheint die vorgeschlagene Methode der Rechtsetzung, die nur für einen einzelnen Fall Geltung beanspruchen soll, nicht vertretbar zu sein.

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Jänner 1959

a) Der Gesetzgeber ist im Rahmen der ihm von der Bundesverfassung gezogenen Grenzen allzuständig und hat darüber zu befinden, ob er die Regelung einer Materie für notwendig hält oder nicht; hierüber hat er unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Art.56 B.-VG. zu entscheiden, wonach die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden sind. Durch den Bundesverfassungsgesetzgeber bestimmen zu lassen, dass der Nationalrat ein von ihm mit einfacher Mehrheit zu beschliessendes Gesetz einer Volksabstimmung zu unterziehen hat, würde die Autonomie des Gesetzgebers wesentlich einschränken; er würde sich nämlich bei der Beratung und bei der ihm/^{mehr}oder weniger bereits vorgeschriebenen Beschlussfassung über ein solches Gesetz von Erwägungen leiten lassen müssen, die vielleicht gerade mit dem Grundsatz des Art.56 B.-VG. im Widerspruch stünden. Die Gesetzgebung würde - so sehr es mit dem Gedanken der unmittelbaren Demokratie vereinbar ist - nicht mehr beim Nationalrat und Bundesrat, sondern ausschliesslich beim Bundesvolk liegen. Auch eine solche Methode der Rechtsetzung ist durchaus gangbar, könnte aber nicht bloss in einem Einzelfall mit solchen Beschränkungen für den Gesetzgeber selbst normiert werden, die diesen seiner Stellung als Gesetzgeber praktisch entkleiden.

b) Die vorgeschlagene Rechtsetzungsmethode bedeutet einen wesentlichen Eingriff in die gegenwärtig dem Nationalrat und dem Bundesrat eingeräumte verfassungsrechtliche Stellung, die - wenn sie überhaupt in Erwägung gezogen wird - entweder der Initiative des Nationalrates vorzubehalten wäre oder erst auf Grund einer diesbezüglichen Entschliessung des Nationalrates selbst von der Bundesregierung vorbereitet werden könnte.

Von Interesse ist auch schliesslich die Feststellung, dass anlässlich der Abstimmung im Nationalrat über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (109 der Beilagen der VI.GP.): Bundesverfassungsgesetz betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (143 der Beilagen der VI.GP.), in der Sitzung am 24. Mai 1950 nicht einmal die für ein einfaches Bundesgesetz erforderliche Mehrheit gefunden werden konnte. (vgl. Stenographisches Protokoll über die 25.Sitzung des Nationalrates, VI.GP., am 24.Mai 1950, S. 891).

-.-.-.-.-